



593
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

206. Jahrgang

Köln, 31. August 2026

Nummer 35

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	470. Hinweisbekanntmachung h i e r : kdVz Rhein-Erft-Rur Seite 595
467.	Öffentliche Auslegung des Gehobenen Erlaubnisbescheids für die Entnahme von Grundwasser zu fördern, um es als Brauchwasser für die Versorgung des Produktionsstandortes Wesseling durch SYNEQT GmbH Seite 594	471. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 595
468.	Öffentliche Auslegung des Gehobenen Erlaubnisbescheids für die Entnahme von Grundwasser zu fördern, um es als Brauchwasser für die Versorgung des Produktionsstandortes Wesseling durch Basell Polyolefine GmbH Seite 594	472. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 596
		473. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 596
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	E Sonstiges
469.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels h i e r : Berufskolleg für Gestaltung und Technik der Städte-Region Aachen Seite 595	474. Liquidation h i e r : Roetgen-Touristik e. V. Seite 596
		475. Liquidation h i e r : Kompetenzplattform Kommunales Infrastrukturma- nagement Straße (KIM-Straße) e. V. Seite 596

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

467. Öffentliche Auslegung des Gehobenen Erlaubnisbescheids für die Entnahme von Grundwasser zu fördern, um es als Brauchwasser für die Versorgung des Produktionsstandortes Wesseling durch SYNEQT GmbH

Bekanntmachung

Die Bezirksregierung Köln hat der SYNEQT GmbH mit Bescheid vom 5. August 2026 die Gehobene Erlaubnis um es als Brauchwasser für die Versorgung des Produktionsstandortes Wesseling mit folgendem Tenor erteilt.

Hiermit erteile ich der SYNEQT GmbH, Brühler Straße 2, 50389 Wesseling auf Antrag vom 16. November 2020 die bis zum 31. Dezember 2046 befristete gehobene Erlaubnis, Grundwasser bis zu einer Menge von maximal 4000 m³/h 96000 m³/d 26000000 m³/a mittels der auf den Grundstücken Gemarkung Wesseling, Flur 3, Flurstück 266, Flur 4, Flurstücke 13/3, 512, 544, 550, Flur 5, Flurstücke 717 und 775 und Flur 6, Flurstücke 639, 652 und 710 gelegenen Brunnen aus den Brunnengruppen Nord Nr. 3, 4, 12, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27 und Süd Nr. 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17 und 18. zu fördern, um es als Brauchwasser für die Versorgung des Produktionsstandortes Wesseling zu verwenden. Soweit der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gerichtet ist, lehne ich diesen ab.

Die Gehobene Erlaubnis ist sofort vollziehbar und enthält Auflagen.

In dem Verfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der Gehobene Erlaubnisbescheid, in dem über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden wurde, ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt: „Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Köln, 50667 Köln erhoben werden.“

Der Gehobene Erlaubnisbescheid, die auszulegenden Antragsunterlagen und diese Bekanntmachung sind in der Zeit vom

7. September 2026 bis zum 18. September 2026

einschließlich auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln über den nachfolgenden Link abrufbar: <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen> und über die nachfolgenden Webseiten der Kommunen <https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/oeffentliche-bekanntmachungen-2026>; <https://www.bruehl.de/rp/neuigkeiten/bekanntmachungen.php>; <https://www.bornheim.de/amtsblatt> sowie für die Stadt Wesseling: <https://www.wesseling.de/rathaus-politik/amtsblatt.php> verlinkt.

Es erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung nach § 27

Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit § 74 Abs. 5 S. 2 VwVfG in meinem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem in örtlichen Tageszeitungen.

Gleichzeitig wird die Entscheidung gemäß § 27 Abs. 1 UVP in V. m. § 74 Abs. 4 S. 2 VwVfG NRW in den Amtsblättern der Kommunen Köln, Brühl, Bornheim und Wesseling wie folgt ortsüblich bekanntgemacht und der Gehobene Erlaubnisbescheid bei der Stadt Brühl zur Einsicht ausgelegt:

Eine Ausfertigung der Gehobenen Erlaubnisbescheides in Papierform einschließlich der Antragsunterlagen liegt mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 27 Absatz 1 UVP, § 74 Abs. 4 S. 2 VwVfG in Verbindung mit § 27b Abs. 1 Nr. 2 VwVfG in der Zeit vom

7. September 2026 bis zum 18. September 2026

einschließlich für zwei Wochen zur Einsicht aus bei der Stadt Brühl, Rathaus A der Stadt Brühl, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, Fachbereich Bauen und Umwelt, Abteilung Planung und Umwelt, vor dem Zimmer A120, während der Dienststunden montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Gehobene Erlaubnisbescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Köln, den 17. August 2026

Bezirksregierung Köln
Az. 54.1-1.2-(3.10)-2

Im Auftrag
gez. W e n g e

ABl. Reg. K 2026, S. 594

468. Öffentliche Auslegung des Gehobenen Erlaubnisbescheids für die Entnahme von Grundwasser zu fördern, um es als Brauchwasser für die Versorgung des Produktionsstandortes Wesseling durch Basell Polyolefine GmbH

Bekanntmachung

Die Bezirksregierung Köln hat der Basell Polyolefine GmbH mit Bescheid vom 10. August 2026 die Gehobene Erlaubnis um es als Brauchwasser für die Versorgung des Produktionsstandortes Wesseling mit folgendem Tenor erteilt:

Hiermit erteile ich der Basell Polyolefine GmbH, Brühler Straße 60, 50389 Wesseling auf Antrag vom 16. November 2020 die bis zum 31. Dezember 2046 befristete gehobene Erlaubnis, Grundwasser bis zu einer Menge von maximal 4300 m³/h, 96000 m³/d, 22500000 m³/a mittels der auf den Grundstücken Gemarkung Wesseling, Flur 2, Flurstück 32 gelegenen Brunnen Nr. 1110, Flur 2, Flurstück 1 gelegenen Brunnen Nr. 1120, Flur 1, Flurstück 52 gelegenen Brunnen Nr. 1140, Flur 1, Flurstück 3 gelegenen Brunnen Nr. 1200, 1210, 1220, 1240, 1250, 1260 und 1270, Flur 1, Flurstück 49 gelegenen Brunnen Nr. 1280

und 1290, sowie Rondorf-Land, Flur 89, Flurstück 2085 gelegenen Brunnen Nr. 1300, 1310 und 1320 und Rondorf-Land, Flur 89, Flurstück 2086 gelegenen Brunnen Nr. 1330 und 1340 zu fördern, um es als Brauchwasser für die Versorgung des Produktionsstandortes Wesseling zu verwenden. Soweit der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gerichtet ist, lehne ich diesen ab.

Die Gehobene Erlaubnis ist sofort vollziehbar und enthält Auflagen.

In dem Verfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der Gehobene Erlaubnisbescheid, in dem über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden wurde, ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt: „Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Köln, 50667 Köln erhoben werden.“

Der Gehobene Erlaubnisbescheid, die auszulegenden Antragsunterlagen und diese Bekanntmachung sind in der Zeit vom

7. September 2026 bis zum 18. September 2026

einschließlich auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln über den nachfolgenden Link abrufbar: <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen> und über die nachfolgenden Webseiten der Kommunen <https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/oeffentliche-bekanntmachungen-2026>; <https://www.bruehl.de/rp/neuigkeiten/bekanntmachungen.php>; <https://www.bornheim.de/amtsblatt> sowie für die Stadt Wesseling: <https://www.wesseling.de/rathaus-politik/amtsblatt.php> verlinkt.

Es erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung nach § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit § 74 Abs. 5 S. 2 VwVfG in meinem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem in örtlichen Tageszeitungen.

Gleichzeitig wird die Entscheidung gemäß § 27 Abs. 1 UVP i. V. m. § 74 Abs. 4 S. 2 VwVfG NRW in den Amtsblättern der Kommunen Köln, Brühl, Bornheim und Wesseling wie folgt ortsüblich bekanntgemacht und der Gehobene Erlaubnisbescheid bei der Stadt Brühl zur Einsicht ausgelegt:

Eine Ausfertigung der Gehobenen Erlaubnisbescheides in Papierform einschließlich der Antragsunterlagen liegt mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 27 Absatz 1 UVP, § 74 Abs. 4 S. 2 VwVfG in Verbindung mit § 27b Abs. 1 Nr. 2 VwVfG in der Zeit vom

7. September 2026 bis zum 18. September 2026

einschließlich für zwei Wochen zur Einsicht aus bei der Stadt Brühl, Rathaus A der Stadt Brühl, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, Fachbereich Bauen und Umwelt, Abteilung Planung und Umwelt, vor dem Zimmer A120, während der Dienststunden montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Gehobene Erlaubnisbescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Köln, den 17. August 2026

Bezirksregierung Köln
Az. 54.1-1.2-(3.10)-3

Im Auftrag
gez. W e n g e

ABl. Reg. K 2026, S. 594

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

469. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels h i e r : Berufskolleg für Gestaltung und Technik der StädteRegion Aachen

Das Dienstsiegel Nr. 3 klein des Berufskollegs für Gestaltung und Technik der StädteRegion Aachen wird aus Gründen der Rechtssicherheit für ungültig erklärt.

Beschreibung: Gummistempel rund, Durchmesser 2,5 cm, Berufskolleg für Gestaltung und Technik der StädteRegion Aachen mit Wappen der StädteRegion Aachen, über dem Wappen die Nummer 3.

Hinweise auf eine unbefugte Benutzung werden erbeten an: StädteRegion Aachen, A 10.4, Zollernstraße 10, 52070 Aachen.

Aachen, den 10. August 2026

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat

ABl. Reg. K 2026, S. 595

470. Hinweisbekanntmachung h i e r : kdVz Rhein-Erft-Rur

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, Nr. 34 vom 24. August 2026, wurde die von der Verbandsversammlung des KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister – beschlossene 19. Änderung zur Verbandsatzung öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Frechen, 24. August 2026

Zweckverband Kommunale
Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur
gez. B e r g e r

ABl. Reg. K 2026, S. 595

471. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhandengekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwal-

tungsvorschriften – AVV zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 381685411.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 6. August 2026

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2026, S. 595

472. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000691521 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, 19. August 2026

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2026, S. 596

473. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 381700210 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 4. August 2026

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2026, S. 596

E

Sonstiges

474.

Liquidation

h i e r : Roetgen-Touristik e. V.

Der Verein „Roetgen-Touristik e. V.“ (VR 1410 des Amtsgerichts Aachen) ist aufgelöst.

Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Jorma Klauss anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2026, S. 596

475.

Liquidation

**h i e r : Kompetenzplattform Kommunales
Infrastrukturmanagement Straße (KIM-Straße) e. V.**

Der Verein „Kompetenzplattform Kommunales Infrastrukturmanagement Straße (KIM-Straße) e. V.“ (VR 4544, AG Aachen) ist durch die Mitgliederversammlung vom 15. Juli 2026 aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Zu Liquidatoren wurden Herr Oliver Löken, geboren am 16. Juni 1970, wohnhaft in Gelsenkirchen und Frau Cathrin Kirschfink, geboren am 24. März 1999, wohnhaft in Aachen, bestellt.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2026, S. 596



Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.